

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Bebauungsplangebiet „Freizeitgärten – Im Geckes“ in 67593 Westhofen

Der Ortsgemeinderat von Westhofen hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in seiner aktuellen Form in Verbindung mit § 24 GemO für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinderat von Westhofen hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Freizeitgärten – Im Geckes“ gefasst. Das städtebauliche Erfordernis ergibt sich für die Ortsgemeinde aus der Notwendigkeit, den Nutzungs- und Strukturwandel in dem Gartenbereich steuernd und ordnend voranzutreiben. Darüber hinaus ist die Planung erforderlich, um die bereits entstandene Gemengelage zu ordnen. Bauplanungsrechtlich ist die Fläche nach § 35 BauGB zu beurteilen. Um das Planungsziel, den Nutzungs- und Strukturwandel des Gartengeländes steuernd ordnungsgemäß voranzutreiben, ohne das zwischenzeitlich während des Aufstellungsverfahrens ungewollte Baugenehmigungen erteilt werden, wird diese Satzung erlassen. Zur Sicherung der Planung wird somit eine Veränderungssperre gem. § 14 und § 16 BauGB für das erweiterte Plangebiet erlassen.

§ 2

Im Planungsbereich des Bebauungsplanes, dem folgende Grundstücke unterliegen, Flur 4, Nr. 48, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 52/1, 53 – 57, 67/1, 68 – 74, 75/1, 75/2, 76 – 78, 80/2, 87 – 92, 93/1-9, 94 – 98, 99/1, 99/2, 100, 101, 102/1, 102/2, 103/2, 105 – 114, 122 – 137, 347/1 tlw., 348/1 tlw., 351, 352/3, 353 tlw., 355, 839/2 tlw. ist es unzulässig, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt waren oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan „Freizeitgärten – Im Geckes“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

67593 Westhofen, 27.06.2018

Gez. Fehlinger

Fehlinger
Ortsbürgermeister

Anlage: Abgrenzungsbereich

Hinweis nach § 44, Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215, Abs. 2 BauGB:

§ 215 Abs.1 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Westhofen, den 11.05.2018

Gez. Fehlinger
Fehlinger
Ortsbürgermeister

(DS)